

Therapievereinbarung und Information

Zwischen (Vor- & Zuname) _____

Anschrift _____

E-Mail-Adresse _____ Geb. am: _____

Und dem*der Therapeut*in _____

1) Vereinbarung zum Vorgehen

- _____ Termine wöchentlich
- Erste Formulierung von Therapiezielen:

2) Verpflichtung zur regelmäßigen und aktiven Teilhabe am Therapieprozess

Für uns als Therapeuten und den erfolgreichen Therapieverlauf ist es zwingend notwendig, dass Termine pünktlich und regelmäßig wahrgenommen und nur in dringenden Fällen wie Krankheit oder Urlaub abgesagt werden. Für den Behandlungserfolg ist auch Ihre Mitarbeit außerhalb der Therapieeinheiten erforderlich. Nur, wenn die Thematik im Alltag mit aufgegriffen wird, kann sich dauerhaft etwas verändern. Der*die Therapeut*in gibt Ihnen auch gerne Anregungen für die Förderung zu Hause mit. Für eine erfolgreiche Behandlung ist das Verstehen der therapeutischen Maßnahmen und die Anteilnahme sehr wichtig. Bitte scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen.

Sollten Termine häufig, nicht rechtzeitig und ohne nachvollziehbaren Grund abgesagt oder nicht wahrgenommen werden, behalten wir uns das Recht vor, Therapien vorzeitig abubrechen. Aus organisatorischen Gründen können wir leider nicht gewährleisten, dass Therapietermine zu Ihren Wunschzeiten vereinbart werden können.

3) Vergütungsanspruch bei Nichterscheinen und kurzfristigen Absagen

Die vereinbarten Termine sind verbindlich und müssen so gewählt werden, dass sie eingehalten werden können. Sollten die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich, auch auf dem Anrufbeantworter oder per Mail früher als 24 Stunden vor dem Termin mitzuteilen. Die Aufzeichnungen erreichen uns täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen. Erfolgt dies nicht, müssen wir Ihnen die freigehaltenen Termine laut §615 S.1 BGB privat in Rechnung stellen.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen auch bei Absagen im Krankheitsfall eine Ausfallpauschale in Höhe des jeweiligen Behandlungssatzes in Rechnung stellen müssen (Preise zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB-V). Sollten wir einen kurzfristigen Ersatz für den Termin finden, erlassen wir Ihnen die Kosten. Achten Sie somit darauf, Termine frühzeitig abzusagen.

4) Abrechnung und Leistungen

Sofern Zahlungen an die Praxis geleistet werden müssen, zum Beispiel angeforderte Berichte (s.u.) oder Ausfallrechnungen (s.o.) geschieht das unmittelbar und per Kartenzahlung direkt in der Praxis.

Eine ergotherapeutische Behandlung, die durch die gesetzlichen Krankenkassen gem. Heilmittelrichtlinie abgerechnet wird, muss auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erfolgen (§3 Abs. 1 S. 1 Heilm-RL). Daher benötigen wir von Ihnen so früh wie möglich eine gültige Verordnung für Ergotherapie. Liegt uns diese nicht bis zu Ihrem zweiten Termin vor (bzw. bei Folgeverordnungen in der zweiten Einheit der neuen Verordnung) dürfen wir Sie nicht behandeln und Sie bekommen für den Termin eine Ausfallrechnung (s.o.).

Je Einheit werden laut Heilmittelrichtlinie die Durchführung der Therapie, die Erfüllung der Dokumentationspflicht sowie die Vor- und Nachbereitung der Therapie in einem Satz vergütet. Das bedeutet, dass alle Absprachen bezüglich der Therapie sowie die Dokumentation der Einheit innerhalb der vom Heilmittel auf der Verordnung festgelegten Zeit (in der Regel 30 Min., 45 Min. o. 60 Min.) erfolgen. Bitte beachten Sie außerdem, dass Aufnahme-, Abschluss-, Eltern- und Lehrergespräche (ggf. telefonisch) als Therapieeinheit abgerechnet werden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass zur Befundung und zur Dokumentation der Therapie Bild- und Videoaufzeichnungen angefertigt werden können.

5) Zuzahlung

Gesetzlich Versicherte ab dem 18. Lebensjahr, die über keinen jahresaktuellen Zuzahlungsbefreiungsausweis verfügen, sind verpflichtet, einen Eigenanteil an die Krankenkasse abzuführen (10,-€ pro Verordnung plus 10% der Behandlungskosten). Dies entspricht ab dem 01.06.2024 je Einheit 7,04€ bei sensomotorisch-perzeptiven, 5,28€ bei motorisch-funktionellen, 8,80€ bei psychisch-funktionellen Behandlungen und 5,28€ bei Hirnleistungstraining. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die genauen Bedingungen bzw. der Zuzahlungsbefreiung. Die gesetzliche Zuzahlung zur Verordnung ist direkt zu Beginn der Therapie bzw. beim ersten Termin eines neuen Rezeptes mittels Kartenzahlung an die Praxis abzuführen. Bei vorzeitigem Abbruch der Verordnung oder bei Zuzahlungsänderungen wird Ihnen die Differenz nach der Abrechnung zurücküberwiesen.

6) Schweigepflichtsentbindung

Sie sind darüber aufgeklärt worden, dass es für eine effektive Therapie notwendig ist, dass der*die behandelnde*r Ergotherapeut*in Informationen mit behandelnden Ärzt*innen, anderen Therapeut*innen und Institutionen (wie Krankenhaus, Pflegeheim, Kindergarten, Schule) austauscht. Daher entbinden Sie den*die oben genannte*n Ergotherapeut*in für die Dauer der ergotherapeutischen Maßnahme von der Schweigepflicht. Die erforderlichen Absprachen dürfen mündlich und schriftlich erfolgen.

7) Bericht

Wenn der*die verordnende Ärzt*in einen Bericht erhalten möchte, ist dies entsprechend auf der Verordnung gekennzeichnet. Die Übermittlung der Berichte erfolgt dann direkt an den*die Ärzt*in. Wenn ein Bericht über Verordnungen verfasst werden soll, auf denen der*die Ärzt*in dies nicht angegeben hat, werden Ihnen die Kosten (70€) privat in Rechnung gestellt.

☐ Hiermit bestätige ich, die in der Therapievereinbarung festgehaltenen Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Datum, Ort: _____

Unterschrift Patient*in: _____

Unterschrift Ergotherapeut*in: _____